

B·A·G SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung und
chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen

Dachverband von Selbsthilfeorganisationen
Kirchfeldstraße 149 · 40215 Düsseldorf

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0903(8)
vom 09.06.2005

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE e.V.,
vormals Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe
für Behinderte e.V. (BAGH)
zur**

**- Anhörung des Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung am 13.06.2005 –**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der
Arzneimittelversorgung bei Kindern und Jugendlichen“,
BT-Drs. 15/5318**

I. Allgemeine Einschätzung zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf § 34 Absatz 1 SGB V:

Als Dachverband von derzeit 97 Bundesorganisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen weist die BAG SELBSTHILFE darauf hin, dass die bestehende Regelung zur Erstattungsfähigkeit nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel in mehrererlei Hinsicht dringend überarbeitungsbedürftig ist.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE war es sachlich in keiner Weise gerechtfertigt, mit dem GKV-Modernisierungsgesetz die Erstattungsfähigkeit der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel bis auf wenige Ausnahmen aus dem GKV-Leistungskatalog herauszunehmen:

- a) Der Begriff der „Nicht-Verschreibungspflichtigkeit“ bezieht sich nämlich auf den Aspekt der Sicherheit von Arzneimitteln, nicht aber auf die Notwendigkeit oder den Nutzen.

Daher war es verfehlt, die fehlende Verschreibungspflicht mit der fehlenden Erstattungsfähigkeit gleichzusetzen. Für viele Patientengruppen sind nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel die einzige Therapieoption und müssen in erheblichen Umfang angewendet werden. Für diese Patientengruppen hat das GKV-Modernisierungsgesetz zu unzumutbaren Belastungen geführt. Besonders sozial Schwache sind vielfach finanziell im Übermaß belastet.

- b) Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, die Belastungsgrenze des § 62 SGB V auf die Zahlungen für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel zu erstrecken. Die BAG SELBSTHILFE fordert den Gesetzgeber auf, zumindest dieses gravierende Versäumnis umgehend zu beheben. Da gerade chronisch kranke und behinderte Menschen in der Regel neben nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf weitere zuzahlungspflichtige Leistungen angewiesen sind, müssen diese Patienten oftmals selbst dann noch in erheblichem Umfang finanzielle Belastungen durch den

Kauf von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln hinnehmen, obwohl die Belastungsgrenze bereits überschritten ist. Gerade in diesen Fällen liegt die Überbelastung der Betroffenen auf der Hand.

- c) Auch die Ausnahmeliste nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist kein geeignetes Mittel, um Abhilfe zu schaffen. Zum einen bezieht sich die Ausnahmeliste nur auf die Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, was vom Gemeinsamen Bundesausschuss sehr restriktiv ausgelegt wird. Auch bei der Behandlung von Allergien beispielsweise können aber sehr hohe Belastungen für die Patientinnen und Patienten durch die Notwendigkeit nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel entstehen.

Zum anderen ist der Gemeinsame Bundesausschuss damit überfordert, den sicherheitsrechtlichen Begriff der „Nicht-Verschreibungspflichtigkeit“ mit der Frage der Erstattungsfähigkeit in eine sachgerechte Beziehung zu setzen. Derartige ökonomische Überlegungen übersteigen die Möglichkeiten dieses Gremiums. Nur so ist es zu erklären, dass der Antrag der Patientenvertreter beim Gemeinsamen Bundesausschuss auf Aufnahme von Harnstoffpräparaten in die Ausnahmeliste abgelehnt wurde, obwohl diese Präparate bspw. für Ichthyose-Patienten Therapiestandard sind und nun jährlich mehrere Hundert Euro Kosten für diese Präparate auf die Betroffenen zukommen.

Mit Nachdruck fordert die BAG SELBSTHILFE daher, die Erstattung nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel umgehend wieder in vollem Umfang in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen.

II. Zu dem vorliegenden Antrag ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt den Vorschlag, zumindest die Altersgrenze des § 34 Absatz 1 Satz 5 SGB V von 12 Jahren auf 18 Jahre an zu heben. Gerade sozial schwache Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern werden

nämlich durch die bestehende Regelung des § 34 SGB V aus den unter I. genannten Gründen in vielen Fällen im Übermaß finanziell belastet. Hier besteht die konkrete Gefahr, dass die gesundheitliche Versorgung dieser Kinder und Jugendlicher aufgrund des hohen finanziellen Drucks für die Familien nur unzureichend oder gar nicht erfolgt, was zu einem verschlimmerten Krankheitsverlauf führt, der für die Betroffenen nicht nur vermeidbare Belastungen und vermeidbares Leid bringt, sondern auch unnötige zusätzliche Behandlungskosten für das Gesundheitssystem. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass nicht nur Kinder, die unter Allergien oder unter Neurodermitis leiden, durch § 34 SGB V in eine Situation der massiven gesundheitlichen Unterversorgung geraten sind.

Teilweise kann die Regelung auch dazu führen, dass mit für Jugendliche ungeeignete Dosen substituiert wird. So ist das schmerz- und entzündungshemmende Medikament Ibuprofen in der Dosierung von 200 mg und 400 mg nicht verschreibungspflichtig. In der Dosierung 600 mg und 800 mg ist dagegen die Erstattungsfähigkeit gegeben, weil das Medikament dann verschreibungspflichtig ist. Jugendliche benötigen jedoch niedrigere Dosierungen, die paradoxerweise bislang nicht erstattungsfähig sein sollen.

Die BAG SELBSTHILFE würde es begrüßen, wenn einerseits die Altersgrenze des § 34 Absatz 1 Satz 5 SGB V auf 18 Jahre angehoben würde und wenn aber andererseits auch für Erwachsene die Erstattungsfähigkeit nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel wieder in den Fällen ermöglicht würde, in denen es keine Therapiealternative gibt.